AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen 51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 28 | **28. September 1973** | **Redaktion: H. Bertram**
Seite 85-91 | **Telefon: 422 2612**

Diplom-Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Genehmigt vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW mit Erlaß vom 7. 9. 1973, AZ: I B 5 – 43-15/2/1, mit sofortiger Wirkung vorläufig bis zum 31. 12. 1974.

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen Abschluß des Studiums der Elektrotechnik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur" (abgekürzt „Dipl.-Ing.") verliehen *).

§ 3 Gliederung der Prüfung, Studiendauer

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Beide bestehen aus mehreren Prüfungsabschnitten. Jeder Prüfungsabschnitt kann aus mehreren Einzelfachprüfungen bestehen. Zur Diplomprüfung gehört zusätzlich die Diplomarbeit.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt. Der erste Abschnitt kann frühestens zum Prüfungstermin des zweiten Fachsemesters, der zweite Abschnitt frühestens zum Prüfungstermin des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden. Ausnahmen siehe § 6 Abs. (5).

(3) Die Einzelfachprüfungen der Diplomprüfung können frühestens zum Prüfungstermin des 8. Fachsemesters abgeschlossen werden. Ausnahmen siehe § 15 Abs. (2). Die Diplomarbeit kann in der Regel (§ 18) nach dem 8. Fachsemester angefertigt werden.

(4) Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß zum Prüfungstermin jedes Semesters Einzelfachprüfungen aus allen zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung gehörigen Fächern abgehalten werden.

(5) Prüfungstermin eines Semesters im Sinne dieser Prüfungsordnung ist in der Regel der in der Zeit, die unmittelbar dem Vorlesungszeitraum des betreffenden Semesters folgt, liegende Prüfungszeitraum. Fachsemester im Sinne dieser Prüfungsordnung sind Semester, in denen der Student für ein Studium der Elektrotechnik gemäß der Einschreibungssatzung der RWTH eingeschrieben wurde und nicht beurlaubt wurde. Beurlaubungen von bis zu zwei Fachsemestern nach Bestehen des ersten Abschnittes der Diplom-Vorprüfung können auf Antrag auch für ein allgemeinbildendes Studium vom Prüfungsausschuß genehmigt werden.

*) Das Bestehen der Diplomprüfung kann nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften eine Voraussetzung für die Übernahme in den höheren Staatsdienst bilden.

§ 4 Prüfungsausschuß und Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuß hat unbeschadet der sonstigen in dieser Prüfungsordnung festgelegten Zuständigkeiten folgende Aufgaben:

a) die Organisation der Prüfungen,
b) die Überwachung der Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung der Prüfungsordnung,
c) die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen und Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei der weiteren Mitglieder werden aus dem Lehrkörper im Sinne der Verfassung der RWTH von der Fakultät bestellt. Zwei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der Studierenden auf Vorschlag der Fachschaft von der Fakultät bestellt. Entsprechendes gilt für die Bestellung von zwei hauptamtlich Lehrenden und einem Studenten als Stellvertreter. Die hauptamtlich Lehrenden werden für drei Jahre, die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Ein Ergebnisprotokoll geht an die Mitglieder der Prüfungskommission.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind und der Ausschuß ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer für eine Einzelfachprüfung kann bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt in den entsprechenden Pflicht- und Wahlprüfungsfächern der verschiedenen Studienrichtungen eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. In einer Einzelfachprüfung darf der Kandidat nur von einem Prüfer geprüft werden. Soweit für ein Einzelfach mehrere Prüfer in Frage kommen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zuweisung des Kandidaten an einen Prüfer, wobei zu berücksichtigen ist, an welchen Lehrveranstaltungen der Kandidat teilgenommen hat.